

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V s.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.640), § 28 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und in Verbindung mit § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet des Amtes Züssow hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die über den Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen hinausgehende Beanspruchung wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist in dem zur Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis festgelegt.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung einer Straße nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - der Sondernutzungsberechtigte (Erlaubnisnehmer)
 - derjenige, der die Sondernutzung ausübt
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Gebührenmaßstab

Die im Gebührenverzeichnis angeführte Gebühr bemisst sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners. Die im Gebührenverzeichnis angeführte Grundgebühr wird bis zum doppelten Betrag erhöht, wenn Art und Ausmaß der Nutzung eine besondere Einwirkung auf die Straße erkennen lässt. Gleiches gilt bei besonderen wirtschaftlichen Interessen des Gebührensschuldners.

§ 4

Festsetzung der Gebühr

1. Die Gebühren können nach Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt werden.
2. Die Tagesgebühr wird für einen Kalendertag bzw. für bis zu 24 aufeinanderfolgende Stunden erhoben.
3. Die Monatsgebühr wird für einen Kalendermonat bzw. für bis zu 28 bis 31 aufeinanderfolgende Tage erhoben. Die Anzahl der Tage richtet sich nach dem Monat, in dem Sondernutzung überwiegend ausgeübt wird.

4. Die Jahresgebühr wird für ein Kalenderjahr bzw. 12 aufeinanderfolgende Monate erhoben.
5. Eine Gebührenreduzierung liegt im Ermessen der Behörde und kann auf Antrag in begründeten Ausnahmen gestattet werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
2. Auf Antrag entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung. Auch bei unerlaubt durchgeführten Sondernutzungen entsteht eine Gebührenschuld.
3. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 6

Gebührenbefreiung und Rückerstattung

1. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung
 - a) im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt oder
 - b) gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dient
2. Eine Rückerstattung der Gebühr oder Anteile der Gebühr ist auf Antrag möglich, wenn der Antragsteller nachweislich die Sondernutzung nicht oder nur anteilig in Anspruch nehmen konnte. Die Antragstellung muss vor Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung beim Amt Züssow erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Züssow, den 22.12.2006

W a r k u s
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern am 02.01.2007
Bekannt gemacht am 10.01.2007 im Züssower Amtsblatt Nr. 1 / 2007

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 22.12.2006

W a r k u s
Amtsvorsteher

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Amtsbereich Züssow
von 12.12.2006**

Gebührenverzeichnis	Tag	Euro Monat	Jahr
<u>Leistungsverzeichnis, gewerbliche Nutzung</u>			
1. Verkaufs- u. Werbestände, Verkauf aus Fahrzeugen			
-Backwaren	2,50	10,00	102,00
-Fleisch- und Wurstwaren	2,50	10,00	102,00
-Lebensmittel	3,60	15,00	153,00
-Textilien	5,00	20,00	204,00
-Sonstige	5,00	20,00	204,00
2. baurechtliche genehmigte ortsfeste Verkaufs- und Imbissstände		25,50	306,00
3. Aufstellen von Sitzgelegenheiten			
-je Stuhl	1,00		
-je Tisch	2,50		
<u>Anlagen, Einrichtungen, Gegenstände</u>			
1. Bauzaun, Gerüst	1,00		
2. Baumaschine u. -gerät, Bauhütte u. Unterkunft	2,50		
3. Lagerung von Baumaterial	2,50		
4. Sperrmüll- bzw. Bauschuttcontainer			
a) bis 10 m ³ je Stück	2,50		
b) über 10 m ³ je Stück	5,00		
5. Fahrradständer		2,50	25,50
6. Werbestand, Info-Stand	1,00	15,00	
7. Werbeplakat pro Stück	0,50	10,00	
8. Sonstiges	0,50	10,00	
9. Zirkus, Rummel, Tierschau u.ä.			
-je Fahrzeug	2,50		
-je Zelt, Karussell, Anhänger, Gehege u.ä.	7,60		